Ericeint (in Berbindung mit ben snachrichten aus bem Buchhanbele) täglich mit Ansnahme ber Sonn- und Feiertage. -Rabrespreis: für Mitglieber ein Eremplar 10 .M, für Richtmitglieber 20 .M.

Börsenblatt

Angeigen: für Mitglieber 10 Bfg., für Richtmitglieber 20 Bfg., filr Richtbudbanbler 30 Bfg. Die breigefpaltene Betitgeile ober beren Raum.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Borfenvereins der Dentiden Budhandler gu Leipzig.

No 29.

Leipzig, Mittwoch den 5. Februar.

1896.

Amtlicher Teil.

Befanntmachung.

Hiermit veröffentlichen wir nachstehend den von dem außerordentlichen Ausschuß gur Beratung einer Restbuchhandels= Ordnung feftgeftellten

Entwurf einer Reftbuchhandels=Ordnung

nebst Bericht über die Berhandlungen des genannten Ausschuffes am 7. und 8. November 1895.

Der Ausschuß hat die infolge unserer Aufforderung vom 9. März vor. Is. eingegangenen Bemerkungen und Abanderungsvorschläge zu dem im Borsenblatt Dr. 58 vom 9. März 1895 veröffentlichten Dentwurf von Bestimmungen über den Restbuchhandel« forgfältig erwogen und den danach mehrfach abgeanderten neuen Entwurf uns mit dem Ersuchen überfandt, diefen der nächsten Sauptversammlung zur endgültigen Beschluftaffung vorzulegen.

Wir bringen diesen Entwurf schon jest zur Kenntnis der Mitglieder des Borfenvereins, um benfelben dadurch Gelegenheit zu geben, ihn im Zusammenhange mit dem Bericht des Ausschuffes vor der Hauptversammlung in Erwägung zu ziehen und in Vorversammlungen von Orts- und Rreisvereinen zu besprechen.

Weitere Exemplare diefes Entwurfs nebft Bericht stellen wir durch unsere Beschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) zur Berfügung der Mitglieder.

Leipzig, den 1. Februar 1896.

Der Vorstand

des Borsenvereins der Deutschen Buchhändler gu Leipzig.

Arnold Bergftraeger. Dr. Max Riemeyer. Wilhelm Boltmann. Johannes Stettner. Emanuel Reinide. Carl Engelhorn.

Refibuchhandels-Gronung.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen follen auf Grund von § 1 Biffer 2 ber Gagungen des Borfenvereins den Gin= und Berfauf von Schriftwerten regeln, beren Ladenpreis vom Berleger gang oder zeitweise aufgehoben ift.

Diese Bestimmungen find verbindlich für den geschäft= werden. lichen Berfehr der Mitglieder des Borfenvereins.

§ 2.

von Schriftmerten, beren Labenpreis aufgehoben ift.

- 1. Der Ladenpreis fann aufgehoben werden für Erem= befteht. plare von Schriftwerten auch ber neuesten Auflage, die II. Der Ladenpreis gilt als aufgehoben:
 - a) fobald der Berleger die Aufhebung erklärt hat;
 - b) fobald der Verleger die Restauflage eines Schriftwerfes jum antiquarischen Bertriebe verkauft hat.

Labenpreises im Borfenblatte anzuzeigen.

Dreiundiedzigfter Jahrgang

3m Falle II b ift ber Berfauf burch ben Berleger ober durch den Räufer im Borfenblatt befannt zu machen. c. für Exemplare veralteter Auflagen.

§ 3.

Schriftmerte, deren Ladenpreis nach § 2 aufgehoben ift, fonnen an das Publitum zu beliebigen Preisen verkauft

§ 4.

Der Berleger ift nicht berechtigt, Erlaubnis zu erteilen, Der Restbuchhandel beschäftigt fich mit Gin= und Berkauf Schriftmerke seines Berlags unter dem Ladenpreise zu verfaufen, mahrend diefer dem Besamtbuchhandel gegenüber fort=

Gine Ausnahme bilden altere miffenschaftliche Berte; durch Beschädigungen als neu unverfäuflich geworden find. in einzelnen Fällen kann der Berleger zum Zwecke antiquarifcher Bermertung Sortimentern und Antiquaren geftatten, folche Schriftwerte auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare find dem Publifum gegenüber ausdrud= lich als "antiquarisch" zu bezeichnen. Die in § 3 Biffer 5b Im Falle II a liegt dem Berleger ob, die Aufhebung des der Satzungen des Borfenvereins vorgesehenen Fälle merden hierdurch nicht berührt.

100